



**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. November 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 194), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort bzw. der Wortteil „Nebenfach“ durch das Wort bzw. den Wortteil „Kombinationsfach“ ersetzt; dies gilt auch jeweils für die Pluralform.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des § 8 „Zulassungsverfahren“ wird ersetzt durch den Passus „Zulassung zu den Prüfungen“.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Bei § 10 wird nach dem Wort „Prüfer“ der Passus „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
 - c) Bei der Bezeichnung des Anhang 1 werden die Worte „Studienbegleitende Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Abs. 1 Nr. 1 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
 „1. Hauptfach
 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)
 (Prüfungsfächer: A = Naturraum und Landnutzung in Afrika, B = Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika, C = Methoden und Arbeitstechniken, D = Spezialthemen und Geländeübungen)“
 - c) Es wird folgender Abs. 2 neu angefügt:
 „(2) ¹Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung der Prüfungskommission möglich. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Nebenfächer“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 und 3 werden gestrichen; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
 - b) Es wird folgende Nr. 2 neu eingefügt:
 „2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (Eignungsfeststellungssatzung GEFA) in der jeweils geltenden Fassung;“
 - c) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Zulassung zu den Prüfungen**

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 9, 10 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation bei der Prüfungskommission einzureichen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung)“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfer“ der Passus „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
- b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
- c) Es werden folgende Abs. 5 und 6 neu angefügt:

„(5) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche

Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (6) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei den der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“

9. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zum Studiengang zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für Modulprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 3).
- (2) ¹Die Punktzahlen der Module ergeben sich aus dem Anhang 3. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung von Modulleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 3 vorgesehenen Veranstaltungen erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Abs. 4 und 5 neu eingefügt:

„(4) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Vom Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet

werden. ³Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein. ⁴Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁵Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (5) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

– 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent

– 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent

– 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

– 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

– 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

– 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

– 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

– 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

– 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

– 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note

- 4,7 (nicht ausreichend), wenn die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um weniger als 10 Prozent und
- 5,0 (nicht ausreichend), wenn die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um mindestens 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) hinaus erreichbaren Punkte unterschritten wurde.

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 6 bis 8.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „paginiert“ der Passus „sowie in elektronischer Form auf einem geeigneten Speichermedium (CD-ROM, lesbar in MS-Word oder als PDF)“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 wird der Passus „an einer anderen Hochschule“ gestrichen.

13. In § 19 werden folgende Abs. 4 und 5 neu angefügt:

- „(4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modul(teil)prüfungen im Hauptfach oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung der Prüfungskommission das Kombinationsfach wechseln.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(2) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
 - ²Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abzulegen, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden

Semesters.³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt diese Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „zum nächsten regulären Prüfungstermin“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:
 „(6) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“

15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung des Anhang 1 werden die Worte „Studienbegleitende Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„HAUPTFACH	
Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen aus den einzelnen Bereichen
A: Naturraum und Landnutzung in Afrika	
AA2: Physische Geographie Afrikas	Klausur zu AA2
AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika	Hausarbeit wahlweise zu AB1 oder AB2
AB2: Globale Landnutzungsveränderungen	
B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika	
BA3: Bevölkerungsgeographie	Klausur zu BA3 und BA4 (wird zusammen am Ende von BA4 geprüft)
BA4: Sozialgeographie	
BC1: Politische Geographie	Hausarbeit wahlweise zu BC1 oder BC2 oder BC3
BC2: Urbanisierung	
BC3: Urban Management	
BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas	Hausarbeit zu BD2
C: Methoden und Arbeitstechniken	
CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation	Leistungsanforderung wird zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten festgelegt
D Spezialthemen und Geländeübungen	
D2: Hauptseminar zu Spezialthemen	Hausarbeit zu D2
F Abschlussarbeit	
KOMBINATIONSFACH	siehe Prüfungsordnung für das Kombinationsfach“

16. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang 2
Prüfungsgegenstände (zu §11)**

HAUPTFACH

A Naturraum und Landnutzung in Afrika: Grundlegende Kenntnisse der physischen Geographie und des Naturraums Afrikas sowie der Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika.

B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika: Grundlegende Kenntnisse des Wirtschafts- und Kulturraums Afrikas, vertiefte Kenntnisse der sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Umwelt eines Teilraums Afrikas.

C Methoden und Arbeitstechniken: Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Methoden und Techniken der Regionalanalyse im Bereich der physisch-geographischen und humangeographischen empirischen Forschung, vertiefte Kenntnis im Bereich physisch-geographischer Analysetechniken oder der humangeographischen Analysetechniken, praktische Anwendung der vermittelten Methoden.

D Spezialthemen und Geländeübungen

Fähigkeit zur beschreibenden Beobachtung von Sachverhalten in der räumlichen Umwelt, Fähigkeit auf der Basis von Beobachtungen Hypothesen über vermutete Zusammenhänge bei der Ausbildung räumlicher Strukturen und Prozesse zu formulieren.

E: Berufspraktikum

Praktische Anwendung und Übung der Lerninhalte.

KOMBINATIONSFACH

siehe Prüfungsordnung für das Kombinationsfach“

17. Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ÜBERSICHT

Bereich	Summe LP
A bis E (Hauptfach)	119
Hauptfach: Abschlussarbeit	12
Kombinationsfach	49
Summe	180

Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika

Modul AA: Physisch geographische Grundlagen (8 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	AA1: Allg. Biogeographie
V	2	sP (MTP)	3	AA2: Physische Geographie Afrikas
V	2	sP	3	AA3: Klimatologie
Ü	2	D	2	AA4: Diversität und Ökologie vegetationsprägender Pflanzen

Modul AB: Mensch-Umweltbeziehungen (4 SWS, 8 LP)

a	b	c	d	e
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB2: Globale Landnutzungsveränderungen

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) kann im Modul AB1 oder AB2 geschrieben werden.

Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika**Modul BA: Humangeographische Grundlagen (6SWS + 3 Exkursionstage, 11 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BA1: Einführung in die Humangeographie
Ex	3 Tage	B	3	BA2: 3 Exkursionstage zu Grundlagen
V	2	sP	5	BA3: Bevölkerungsgeographie
V	2	(MTP)		BA4: Sozialgeographie

Modul BB: Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung (6 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BB1: Regionale Geographie Afrikas
S	2	D	4	BB2: Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik
S	2	D	4	BB3: Entwicklungspolitische Organisationen

Modul BC: Urbanisierung und politische Geographie Afrikas (6 SWS, 12 LP)

a	b	c	d	e
Sk	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC1: Politische Geographie
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC2: Urbanisierung
S	2	D/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC3: Urban Management

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) kann im Modul BC1, BC2 oder BC3 geschrieben werden.

Modul BD: Wirtschaftsgeographie (4 SWS, 6 LP)

a	b	c	d	e
V	2	-	2	BD1: Wirtschaftsgeographie
Sk	2	R/sH (MTP)	4	BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas

Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken**Modul CA: Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen (9 SWS, 13 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	CA1: Einführung in die empirische Sozialforschung
Ü	1	D	2	CA2: Studien- und Arbeitstechniken
Ü	2	D (MTP)	5	CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation (Vorbereitung und Auswertung des nachstehenden GP)
GP	2 tg			2 Tage als Bestandteil der Übung
Ü	2	D	3	CA4: Datenauswertung mit SPSS

Modul CB: Kartographie und Fernerkundung (7 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	sP	3	CB1: Thematische Kartographie
Ü	3	sP	5	CB2: Geo-Informationssysteme
Ü	2	D	3	CB3: Fernerkundung

Modul CC: Praxisrelevante Veranstaltungen (6 SWS, 10 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	D	3	CC1: Einführung in die Projektplanung
Ü	2	D	3	CC2: Regionalentwicklung/Regionalplanung oder Methodologie
GP	2	D	4	CC3: GP Human oder Phys. Geographie

Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen**Modul D: Spezialthemen und Geländeübungen (4 SWS + 15 Tage Prakt./Übung, 15 LP)**

a	b	c	d	e
S	2	R/sH	4	D1: Länderseminar zur Geländeübung in Afrika
HS/Sk	2	R/sH (MTP)	4	D2: Seminar zu Spezialthemen
GP/Ü	mind. 15 Tage	D	7	D3: Geländepraktikum/Geländeübung in Afrika

Modulbereich E: Berufspraktikum (1 SWS + 8 Wo. Praktikum, 11 LP)

a	b	c	d	e
Prakt.	8 Woch en	B	9	E1: Berufspraktikum
S	1	R	2	E2: Seminar zum Berufspraktikum

Abschlussarbeit (MTP): 12 LP

Summe der Leistungspunkte im Hauptfach:	131
Summe der Leistungspunkte im Kombinationsfach K1 bis K6 (siehe PO für das jeweilige Kombinationsfach):	49
Gesamtsumme der Leistungspunkte:	180

Spalte a: Art der Veranstaltung:

V: Vorlesung
 Ü: Übung
 S: Seminar
 Sk: Kleingruppenseminar
 HS: Hauptseminar
 GP: Geländepraktikum
 Ex: Exkursion
 Koll: Kolloquium
 Prakt.: Praktikum

Spalte b: Zahl der Semesterwochenstunden**Spalte c: Art der Teilprüfung bzw. des Leistungsnachweises:**

mP: mündliche Prüfung
 sP: schriftliche Prüfung (Klausur)
 sH: schriftliche Hausarbeit
 R: Referat
 B: Bericht/Protokoll

D: Art des Leistungsnachweises wird vom Dozenten festgelegt

-: Anwesenheitspflicht; kein Leistungsnachweis

(MTP): benotete Teilprüfung, deren Note in die Gesamtprüfungsnote eingeht. (Alle anderen Veranstaltungen müssen lediglich bestanden werden, deren Noten gehen nicht in die Gesamtprüfungsnote ein.)

Spalte d: Leistungspunkte (LP)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die Studierenden, die zum Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 05. November 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. November 2009, Az.: A 3376/0 - I/1.

Bayreuth, 20. November 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. November 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2009.